



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/46-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**VB-0700, Arbeitsrichtlinie Kennzeichnungsvorschriften**

Die Arbeitsrichtlinie Kennzeichnungsvorschriften (VB-0700) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die Mitwirkung der Zollämter bei der Einfuhr von Waren, die Kennzeichnungsvorschriften unterliegen, sind die folgenden:

1. das [Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) 1984 – UWG, BGBI. Nr. 448/1984,
2. die Verordnung über die [Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter](#), BGBI. Nr. 635/1987, und
3. die Verordnung über die Verwendung von Textilpflegekennzeichnungssymbolen ([Textilpflegekennzeichnungsverordnung](#)), BGBI. Nr. 337/1975.

(2) In der Verordnung über die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter wird auf zahlreiche Kennzeichnungsverordnungen verwiesen, die zwischenzeitig außer Kraft getreten sind. Eine Kontrolle der Kennzeichnung der diesbezüglichen Waren durch Zollorgane hat daher nicht mehr zu erfolgen.

## 1. Gegenstand

Den Kennzeichnungsvorschriften bzw. dem Zurückbehaltungsrecht der Zollämter unterliegen die in der Anlage 1 angeführten Waren; die Ziffern am rechten Rand verweisen auf die zugehörigen folgenden Abschnitte, in denen die vorgeschriebenen Kennzeichnungen dargestellt sind.

## 2. Allgemeine Einfuhrbeschränkungen

- (1) Die in der Anlage 1 angeführten Waren unterliegen den Kennzeichnungsvorschriften, wenn sie im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Die Zollämter sind berechtigt, die in der Anlage 1 angeführten Waren anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder bei der Einlagerung in ein Lager des Typs D bis zur Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzubehalten, wenn diese Waren gekennzeichnet sein müssen, die Kennzeichnung aber nicht oder nicht vollständig erfolgt ist (§ 1 der Verordnung über die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter).
- (2) Bei Waren, die gekennzeichnet sein müssen, hat sich die Prüfung des Zollamtes darauf zu beschränken, ob die Kennzeichnung überhaupt bzw. vollständig erfolgt ist. Eine Verpflichtung zur Beschau zwecks Prüfung der Kennzeichnung besteht jedoch nicht.

### 3. Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Kennzeichnungsvorschriften bzw. vom Zurückbehaltungsrecht der Zollämter sind Waren,

1. die von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind,
2. deren Ursprungsland ein EWR-Vertragsstaat ist (Nicht-EWR-Urprungswaren unterliegen dieser Arbeitsrichtlinie allerdings auch dann, wenn die Einfuhr über einen EWR-Mitgliedsstaat erfolgt), und
3. bei denen ein Letztverbraucher Empfänger ist.

(2) Weitere Ausnahmen siehe Abschnitt 5.2.

## 4. Verfahren

### 4.1. Fehlende oder unvollständige Kennzeichnung

(1) Stellt das Zollamt im Zuge der Abfertigung zu den im Abschnitt 2 angeführten Zollverfahrensarten fest, dass bei den in der Anlage 1 angeführten Waren die vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht vollständig ist, so muss die Anmeldung zwar angenommen werden, die Waren dürfen aber nicht überlassen werden (§ 35 UWG). In gleicher Weise ist auch vorzugehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine vollständig vorhandene Kennzeichnung unrichtig ist oder dies im Zuge einer aus anderen Gründen vorzunehmenden Prüfung (Untersuchung) festgestellt wird (§ 36 UWG).

(2) Der Anmelder ist über den festgestellten Mangel an der Ware formlos zu informieren und darauf hinzuweisen, dass eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen wird, sofern innerhalb einer angemessen Frist (etwa drei Wochen) weder der Mangel behoben noch ein Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung gestellt und eine neue Anmeldung zur Überführung in ein von den Kennzeichnungsvorschriften nicht erfasstes Zollverfahren abgegeben wird oder die Ware eine sonst zulässige zollrechtliche Bestimmung (auch Wiederausfuhr) erlangt (§ 37 Abs. 1 UWG).

(3) Die erforderlichen Maßnahmen der zollamtlichen Überwachung der in vorübergehender Verwahrung befindlichen Waren sind zu treffen.

(4) Wenn innerhalb der gesetzten Frist der festgestellte Mangel an der Ware nicht behoben (siehe Abschnitt 4.2.) und auch kein Abfertigungsantrag gestellt wurde, dem entsprochen werden kann, ist vom Zollamt an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), in deren Amtsreich sich das Zollamt befindet, Meldung zu erstatten (§ 37 Abs. 2 UWG). Eine Durchschrift der Meldung ist dem Anmelder zu überlassen, eine weitere beim Zollamt zur entsprechenden CRN/MRN abzulegen.

(5) Die Meldung, die mittels Kontrollmitteilung Z (Lager-Nr. Za 43) zu erfolgen hat, hat in den entsprechenden Feldern bzw. im Feld „sonstige Angaben“ folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Anmelders; ist dieser nicht zugleich der Empfänger, so auch dessen Name und Anschrift,
2. Art und Menge der beanstandeten Ware,
3. festgestellter Mangel,

4. Ort der Aufbewahrung,
5. Art des zollrechtlichen Abfertigungsantrages.

(6) Ergibt die Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, dass kein Anlass zur Beanstandung besteht oder eine Beschlagnahme der Ware nicht notwendig ist, wird das Zollamt von der Bezirksverwaltungsbehörde von der Freigabe der Ware verständigt werden; auf Grund dieser Verständigung ist über den Abfertigungsantrag abzusprechen.

(7) Im Fall einer Beschlagnahme der Ware durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 33 Abs. 4 UWG), ist die Ware dieser über Verlangen auszufolgen. Bei der Ausfolgung ist die Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Ware gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllagerverfahren übergeführt gilt und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen ist. Der Fall ist in Evidenz zu halten.

(8) Wird vom Anmelder in diesem Stadium des Verfahrens kein Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung eingebracht, müssen die Eingangsabgaben – ungeachtet des Umstandes, dass die Waren nicht überlassen werden können – entrichtet werden. Wird ein solcher Antrag eingebracht, ist diesem zu entsprechen.

(9) Im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu veranlassen, dass die Ware neuerlich dem Zollamt gestellt wird.

(10) Wird das Zollamt von der Bezirksverwaltungsbehörde verständigt, dass rechtskräftig auf Verfall der Ware erkannt wurde (§ 33 Abs. 2 UWG), so erlischt dadurch die seinerzeit entstandene Zollschuld (Art. 233 Buchstabe c ZK). Eine allenfalls entrichtete Zollschuld ist zu erstatten. Die Ware ist der Bezirksverwaltungsbehörde gegen eine mit einer Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung des Verfallsbescheides auszufolgen. Handelt es sich um eine der Bezirksverwaltungsbehörde bereits überlassene Ware, so ist die Evidenz unter Hinweis auf den Verfallsbescheid auszutragen. In jedem Fall ist neuerlich schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Ware gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllagerverfahren übergeführt gilt und daher vor einer Vernichtung oder Verwertung mit dem Zollamt das Einvernehmen herzustellen ist.

## **4.2. Nachträgliche Kennzeichnung**

(1) Eine Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder vor Einlagerung in ein Lager des Typs D nur im Rahmen

einer Behandlung in einem anderen Zolllager als der Type D oder im Rahmen einer Umwandlung erfolgen.

(2) Bei einer Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren in einem Zolllager handelt es sich um eine "Übliche Behandlung" im Sinne von Anhang 72 Nr. 14 ZK-DVO. Die Bewilligung bzw. Zustimmung zur Mitteilung von "Üblichen Behandlungen" kann gemäß Artikel 533 ZK-DVO durch die Überwachungszollstelle erfolgen.

(3) Die Bewilligung einer Umwandlung zur Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren kann im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (in diesen Fällen gilt die Anmeldung als Antrag und deren Annahme als Erteilung der Bewilligung):

1. der Umwandlungsvorgang erfolgt ausschließlich in Österreich;
2. als Anmeldung ist nur eine vollständige Anmeldung erlaubt;
3. im Feld 44 oder in einem vom Anmelder erstellten beigefügtem Papier sind bestimmte, zur Umwandlung erforderliche Angaben zu erklären (siehe Arbeitsrichtlinie Umwandlung, ZK-1300 Abschnitt 2.2.).

(4) Im Zuge der an die Behandlung im Zolllager oder an die Umwandlung anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Einlagerung in ein Lager des Typs D ist auch zu kontrollieren, ob die Ware tatsächlich gekennzeichnet worden ist.

## 5. Textilerzeugnisse

### 5.1. Kennzeichnungspflicht

- (1) **Zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmte** Textilerzeugnisse dürfen zu den in Abschnitt 2 angeführten Zollverfahrensarten nur abgefertigt werden, wenn sie hinsichtlich **ihrer pfleglichen Behandlung** gekennzeichnet sind.
- (2) Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auch auf Muster und Proben von Textilerzeugnissen, sofern sie im Inland gewerbsmäßig Letztverbrauchern gezeigt oder überlassen werden.
- (3) Die Textilpflegekennzeichnung hat bei Textilien, deren wiederholte Verwendung eine pflegliche Behandlung durch Waschen, Bleichen, Trocknen, Bügeln oder professionelle Textilpflege voraussetzt, durch die in der Anlage 2 abgebildeten Textilpflegekennzeichnungssymbole zu erfolgen, wobei diese Symbole in der in der Anlage vorgesehenen Reihenfolge anzubringen sind. Wird an diesen Textilerzeugnissen zusätzlich zur Eignung zur Chemischreinigung (P- oder F-Reinigung) ihre Eignung zur Nassreinigung ersichtlich gemacht, so sind sie in einer zweiten Zeile unterhalb des Symbols für Chemischreinigung mit diesem Pflegekennzeichnungssymbol samt dem Buchstaben W gemäß der Anlage 2 zu versehen.
- (4) Die Symbole müssen deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft am oder im Textilerzeugnis angebracht sein. Bei Strumpfwaren, Handschuhen, Fäustlingen und Krawatten kann die Anbringung der Textilpflegekennzeichnungssymbole auch in anderer Weise als dauerhaft am oder im Textilerzeugnis erfolgen. Meterware muss am Ballen oder auf der Faktura gekennzeichnet sein.
- (5) Besteht ein Textilerzeugnis aus verschiedenen Materialien, so muss die Pflegekennzeichnung auf alle verarbeiteten Materialien zutreffen.
- (6) Bilden Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach ein Paar oder eine Einheit (zum Beispiel Anzug), so muss nur ein Erzeugnis gekennzeichnet sein.

### 5.2. Ausnahmen

Hinsichtlich der Ausnahmen siehe Abschnitt 3; daneben sind

1. Einzelanfertigungen,

2. gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind,
3. Waren für den technischen Bedarf (z. B. Chemiehandschuhe),
4. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm<sup>2</sup>,
5. Bestattungsartikel,
6. Meterwarenreste unter 1 m Länge und
7. Unterwäsche aus textilem Vliesstoff für Spitäler

von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Über das Verfahren siehe Abschnitt 4.

**Anlage 1****Liste der kennzeichnungspflichtigen Waren**

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Abschnitt</b>
ex 5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5212	Andere Gewebe aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
ex 5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
ex 5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, ausgenommen Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
5801	Samt und Plüscher, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806	Abschnitt 5
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703	Abschnitt 5
ex 6001	Samt, Plüscher (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6003 und ex 6005 bis ex 6006	Andere Gewirke und Gestricke dieser Unterpositionen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Abschnitt</b>
ex 6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gesticken, für Frauen oder Mädchen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gesticken, für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gesticken, für Frauen oder Mädchen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gesticken, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gesticken, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6111	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken, für Kleinkinder, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gesticken, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6113	Bekleidung aus Gewirken oder Gesticken der Position 5903, 5906 oder 5907, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6114	Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gesticken, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfe, aus Gewirken oder Gesticken, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6116 91 00 bis ex 6116 99 00	Handschuhe dieser Unterpositionen aus Gewirken oder Gesticken, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Abschnitt</b>
ex 6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6205	Hemden für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausschürzen und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausschürzen und ähnliche Waren, ausgenommen Einmalslips, für Frauen oder Mädchen, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6209	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide), ausgenommen Windeln	Abschnitt 5
ex 6210	Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
ex 6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung; alle diese aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide)	Abschnitt 5
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	Abschnitt 5
ex 6216	Handschuhe, aus anderen Spinnstoffen als Seide (einschließlich Abfallseide), ausgenommen Handschuhwaren mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie für technische Zwecke	Abschnitt 5
6301	Decken	Abschnitt 5

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Abschnitt</b>
ex 6302 21 00 bis ex 6302 39 90 und ex 6302 51 10 bis ex 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche dieser Unterpositionen, ausgenommen mit Aufdrucken zum Besticken	Abschnitt 5
6303 91 00 bis 6303 99 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollen, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken	Abschnitt 5
ex 6304 19, ex 6304 92 00, ex 6304 93 00 und ex 6304 99 00	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken und Waren der Position 9404	Abschnitt 5
ex 9404 29	Auflegematratten dieser Unterposition, mit anderen Füllungen als solchen aus Federn, Daunen oder Drahtfedereinlagen, auch überzogen	Abschnitt 5
ex 9404 30	Schlafsäcke, mit anderen Füllungen als solchen aus Federn, Daunen, Zellkautschuk oder Zellkunststoffen, auch überzogen	Abschnitt 5
ex 9404 90	Waren dieser Unterposition, mit anderen Füllungen als solchen aus Federn, Daunen, Zellkautschuk oder Zellkunststoffen, auch überzogen	Abschnitt 5

**Anlage 2****Textilpflegekennzeichnungssymbole**

	<p>Das Waschsymbol hat mindestens die Angabe der Waschtemperatur, die nicht überschritten werden soll, in Grad C zu enthalten. Bei Handwäsche tritt an die Stelle der Temperaturangabe eine in den Waschbottich eingetauchte Hand (  ).</p>		<p>Die Pflegekennzeichnungen für: „nicht waschen“, „nicht im Elektro-Wäschetrockner trocknen“, „nicht bügeln“ und „keine professionelle Textilpflege möglich“ haben durch das Durchkreuzen des betreffenden Symbols mit dem Zeichen X (siehe anliegende Spalte) zu erfolgen.</p>
	<p>Das Bleichsymbol ist für die folgenden Informationen alternativ wie folgt darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Chlor- und Sauerstoffbleiche oder die</li> <li>– Sauerstoffbleiche, nicht aber Chlorbleiche</li> </ul>		<p>Das Symbol für „nicht bleichen“ ist als Dreieck und mit dem Zeichen X durchkreuzt darzustellen. Dieses Symbol kann auch als durchkreuztes schwarz ausgefülltes Dreieck dargestellt werden.</p>
	<p>Das Symbol für alle Trocknungsmethoden ist ein Quadrat. Darin ist für eine Trocknung im Elektro-Wäschetrockner ein innen anliegender Kreis anzuführen und die Trocknungsstufe durch Punkte anzugeben. Hierbei bedeutet ein Punkt „schonende Trocknung bei niedriger Temperatur“ und bedeuten zwei Punkte „normale Trocknung ohne Einschränkung im Elektro-Wäschetrockner möglich“.</p>		<p>Weitere Hinweise für empfohlene alternative Trocknungsarten können unter Verwendung marktüblicher Symbole im quadratischen Trocknungssymbol zusätzlich zum Elektro-Wäschetrocknersymbol angefügt werden.</p>
	<p>Im Bügelsymbol ist die Temperaturstufe, die beim Bügeln nicht überschritten werden soll, durch Punkte anzugeben. Hierbei bedeuten drei Punkte „heiß“, zwei Punkte „mäßig heiß“ und ein Punkt „nicht heiß“.</p>		

	<p>Im Symbol für die „professionelle Textilpflege“ sind die Reinigungsverfahren zumindest mit folgenden großen Anfangsbuchstaben zu bezeichnen:</p> <p><b>P</b> [Perchlorethylen- oder Schwerbenzin (KWL)-Reinigung]</p> <p><b>F</b> [Schwerbenzin (KWL)-Reinigung]</p> <p><b>W</b> [Nassreinigung]</p>	 	<p>Das Symbol für „keine Nassreinigung möglich“ ist als schwarz ausgefüllter Kreis und mit dem Zeichen X durchkreuzt darzustellen.</p>
---	---	--	--